

Auf- und Abstiegsregelung im Juniorenfußball Saison 2019 / 2020

Bezirk: Oberfranken
Kreis: Hof / Tirschenreuth / Wunsiedel

Der Auf- und Abstieg regelt sich grundsätzlich nach §§ 10, 41 und 49 der Jugendordnung.

Bezirksoberliga der A- und B-Junioren

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Landesliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

Bezirksoberliga der C-Junioren

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Bayernliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

Bezirksoberliga der D-Junioren

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften

Kreisliga A- bis D-Junioren

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Bezirksoberliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

Gruppen A- bis C-Junioren

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Kreisliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

Gruppen D-Junioren

Die 4 bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften ermitteln in maximal 2 Entscheidungsspielen 3 Aufsteiger in die Kreisliga.

Abstiegsregelung in allen Spielklassen (Bezirksoberligen bis Kreisklasse)

In allen Spielklassen wird der Abstieg gleitend vollzogen:

Der Letztplatzierte steigt auf jeden Fall in die darunterliegende Spielklasse ab. Darüber hinaus steigen so viele Mannschaften ab, bis die genannte Sollzahl nach dem Vollzug des Abstiegs aus der darüber liegenden und dem Vollzug des Aufstiegs der darunterliegenden Spielklasse erreicht ist. Dabei wird die Anzahl der maximalen Absteiger auf vier Mannschaften festgesetzt.

Verzichten Vereine auf den Verbleib in der erspielten Spielklasse, vermindert dies die Anzahl der Absteiger.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann nach § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) in Verbindung mit § 12 Jugendordnung (JO) binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe bei der Kreisjugendleitung Kreis 3 Hof/Tirschenreuth/Wunsiedel (KJL Thomas Fuchsstadt, Martinlamitzer Str. 46, 95126 Schwarzenbach) schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

Für den KJA



Thomas Fuchsstadt
Kreisjugendleiter